
GO-BT - § 57. Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuss angehören.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschussmitglieder.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

(4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschusssitzungen zugelassen werden.

11/10 § 57 GO-BT

Rechtsstellung stellv. Ausschussmitglieder

hier: Rede- und Fragerecht in Ausschusssitzungen

1.12.1988

vgl. Nr. 11/6

Stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses besitzen während der Ausschussberatungen das Recht, sich an der Aussprache zu den Verhandlungsgegenständen zu beteiligen, und zwar auch dann, wenn sie nicht ein ordentliches Mitglied des Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten. Dieses Rederecht umschließt das Recht, an anwesende Mitglieder der Bundesregierung Fragen zu richten.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT

Fraktionslose Mitglieder des Bundestages

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstatern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen

selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, dass sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.